

Geschäftsordnung des Geschäftsordnungsausschusses des Studierendenparlaments der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 12. Juni 2024

Das 54. Studierendenparlament hat zur Regelung der Arbeitsweise seines Geschäftsordnungsausschusses am 12. Juni 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Mitglieder

(1) Die Aufgaben des Geschäftsordnungsausschusses regelt die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form.

(2) Die Verbindlichkeit der Befunde und Beschlüsse regelt die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form. Anträge und Beschlüsse, deren Verbindlichkeit nicht in der Satzung geregelt sind, sind beratender Natur, es sei denn, sie betreffen ausschließlich den Ausschuss selbst.

(3) Die Zusammensetzung der Mitglieder ergibt sich aus der Satzung in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Der Ausschussvorsitzende ist für die Einberufung (siehe auch § 6) und Leitung (siehe auch § 8) der Sitzungen verantwortlich. Er vertritt den Ausschuss nach außen und kommuniziert insbesondere mit dem Präsidium des Studierendenparlaments.

(3) Ist der Vorsitzende an der Sitzung abwesend, so übernimmt die Leitung der Sitzung das an Jahren älteste, anwesende Mitglied des Ausschusses die Sitzungsleitung. Ist der Vorsitzende längerfristig verhindert und die Satzung oder die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments oder dieses Ausschusses erzwingt eine Sitzung, so hat das an Jahren älteste, verfügbare Mitglied alle Aufgaben des Vorsitzenden zu übernehmen, bis der Vorsitzende wieder zu Verfügung steht. Insbesondere hat es die Sitzung einzuberufen.

(4) Der Vorsitz kann mit einem konstruktiven Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

§ 3 Schriftführung und Protokoll

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Dieser ist für die Protokollierung der Ausschusssitzung verantwortlich.

(2) Über die Sitzung ist über ihre komplette Dauer Protokoll zu führen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung unter Namensnennung der Anfrage- und Antragsteller enthält:

- a) die gestellten Anfragen,
- b) die gestellten Anträge und das Ergebnis einer etwaigen Abstimmung derselbigen mit Berücksichtigung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, Zahl der anwesenden, aber nicht teilnehmenden Mitglieder,
- c) Beschlüsse und Befunde und das Ergebnis einer etwaigen Abstimmung derselbigen mit Berücksichtigung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, Zahl der anwesenden, aber nicht teilnehmenden Mitglieder,
- d) Vorfälle, welche zu einer Sitzungsunterbrechung führten,
- e) die Kernpunkte der Diskussion und
- f) auf Wunsch persönliche Erklärungen. Persönliche Erklärungen sind beim Schriftführer schriftlich einzureichen.

(3) Auf Anfrage gibt der Schriftführer Auskunft über die Inhalte des Protokolls. Sollte Teile der Sitzung in der Öffentlichkeit eingeschränkt worden sein, so hat sich die Auskunft auf die Teile der Sitzung zu beschränken, zu denen der Anfragende Anwesenheitsrecht hatte.

(4) Das Protokoll ist spätestens bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes in vorläufiger Fassung an alle Mitglieder des Ausschusses und des Studierendenparlamentes zu verteilen, sofern Befunde gemäß Satzung auf der Sitzung des Studierendenparlamentes vorgestellt werden müssen. Ansonsten ist das Protokoll spätestens nach zehn Tagen an alle Mitglieder des Ausschusses in vorläufiger Fassung zu verteilen.

(5) Anmerkungen zum vorläufigen Protokoll sind schnellstmöglich, spätestens aber sieben Tage nach der ersten Fassung an den Schriftführer zu richten. Dieser überarbeitet dann nach Ablauf der Frist das Protokoll und schickt innerhalb von zwei Tagen eine zweite Fassung an alle Mitglieder, sofern

es Rückmeldungen gab. Ansonsten ist die zweite Fassung zu überspringen. Anmerkungen dazu sind innerhalb von drei Tagen an den Schriftführer zu richten. Nach Ablauf der Frist ist innerhalb von zwei Tagen das überarbeitete Protokoll über den Verteiler go@stupa.uni-kl.de vom Schriftführer im Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen. Ablehnungen sind zu begründen und stellen gleichzeitig eine Rückmeldung an den Schriftführer dar. Die Frist zur Rückmeldung zur Abstimmung beträgt drei Tage. Wird das Protokoll nicht angenommen, ist das Protokoll in überarbeiteter Version innerhalb von zwei Tagen erneut zur Abstimmung zu stellen. Zusätzlich ist diese vorläufige Fassung auch an die Mitglieder des Studierendenparlamentes zu verteilen. Dies wiederholt sich, bis das Protokoll angenommen wird oder eine Sitzung des Ausschusses stattfindet, in der das Protokoll finalisiert und abgestimmt werden kann.

(6) Das abgestimmte Protokoll ist allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich zu machen und hierzu in geeigneter Form schnellstmöglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung beschränkt sich auf den Teil der Sitzung, der nicht unter Einschränkung der Öffentlichkeit über die Mitglieder der Studierendenschaft hinausgeht. Das Nichtveröffentlichen dieser Teile ist kenntlich zu machen.

(7) Ist der Schriftführer verhindert, noch nicht gewählt oder steht ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ihn in der Sitzung bevor, so bestellt der Sitzungsleiter einen Schriftführer.

§ 4 Konstituierung

(1) Es muss innerhalb der ersten drei Sitzungstermine des neugewählten Studierendenparlamentes zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. Sollte die Satzung oder die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in ihrer jeweils gültigen Fassung eine frühere Sitzung erzwingen, so ist entsprechend innerhalb dieser Frist einzuladen.

(2) Zur konstituierenden Sitzung wird vom amtierenden Präsidenten des Studierenden-

parlaments eingeladen. Dieser oder ein von ihm bestimmter Vertreter übernimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl eines Vorsitzes.

(3) Kommt der amtierende Präsident seiner Aufgabe zur fristgerechten Sitzungseinladung nicht nach, so übernimmt dies das an Jahren älteste Mitglied aus dem Ausschuss. Dieses leitet dann auch die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. Ist dieses längerfristig oder innerhalb einer durch die Satzung oder Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vorgeschriebenen Frist verhindert, gehen diese Aufgaben an das rekursiv an Jahren älteste Mitglied über.

§ 5 Sitzungsöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.
- (3) Diskussionen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die kein Mitglied des Ausschusses sind. Unbeschadet davon finden Wahlen in offener Sitzung statt. Der Ausschuss kann Personen zur Personaldebatte hinzu bitten. Alle Anwesenden sind gegenüber ausgeschlossenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Sitzungstermine

- (1) Es ist innerhalb der von der Satzung und Geschäftsordnung des Studierendenparlaments festgelegten Fristen zu einer Sitzung einzuladen.
- (2) Darüber hinaus ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Anträgen sowie nach dem Eingang von Anfragen auf Wunsch des Antragstellers eine Sitzung einzuberufen.

§ 7 Sitzungseinladung und Tagesordnung

- (1) Die Verantwortlichkeit zur Sitzungseinladung regeln § 2 und § 4.
- (2) Im Vorfeld der Einladung wird vom Ausschussvorsitzenden eine vorläufige Tagesordnung erstellt. Die Tagesordnung kann vom Ausschussvorsitzenden bis zum dritten Tag vor der Sitzung verändert werden; anschließend nur noch durch die Aufnahme von Änderungs- und Modifikationsanträgen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Geschäftsordnungsanträge verändert werden.
- (3) Alle fristgerecht eingereichten Anträge und Anfragen müssen auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung erscheinen.

Inhaltlich ähnliche Anträge und Anfragen können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. Die Tagesordnung muss einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Ausschusses sowie Studierendenparlaments. Außerdem wird der Sitzungstermin und -ort auf der Website des Parlaments bekannt gegeben.

§ 8 Leitung der Sitzung

- (1) Die Verantwortlichkeit zur Sitzungsleitung regeln § 2 und § 4.
- (2) Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Sitzung. Er führt durch die Tagesordnung und setzt Pausen fest. Er erteilt das Wort gemäß § 9.
- (3) Der Sitzungsleiter kann Teile seiner Aufgaben an andere Anwesende delegieren. Delegierte Aufgaben können jederzeit vom Sitzungsleiter wieder übernommen werden.
- (4) Die Leitung der Sitzung geschieht gerecht und unparteiisch. Handelt der Sitzungsleiter ungerecht, kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit die Sitzungsleitung für den aktuellen Tagesordnungspunkt an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses übergeben.

§ 9 Diskussionsverlauf

- (1) Der Sitzungsleiter erteilt den Anwesenden das Wort. Der Sitzungsleiter kann für nicht-inhaltliche Äußerungen eine Wortmeldung unterbrechen.
- (2) Wünscht ein Mitglied des Ausschusses das Führen einer Redeliste, so betraut der Sitzungsleiter eine Person mit dieser Aufgabe und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. Die Redeliste richtet sich nach der Reihenfolge der Meldungen, es sei denn der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit ein anderes Vorgehen. Der Sitzungsleiter kann auf Vorschlag eines Anwesenden die Redeliste nach Ende einer Wortmeldung unterbrechen
 - a) zur sofortigen Berichtigung,
 - b) zu einer Erwiderung eines direkt Angesprochenen oder
 - c) zu einer kurzen Unterbrechung der Sitzung, z. B. auch um außerhalb des Plenums eine Einigung bzw. Klärung zu erreichen.

Dieser Vorschlag ist dem Sitzungsleiter ohne Störung der aktuellen Wortmeldung kundzutun; beispielsweise durch eine erkennbare Meldung.

(3) Der Sitzungsleiter kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt begrenzen. Der Ausschuss kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 10 Anträge, Einsprüche und Anfragen

- (1) Anträge, Anfragen sowie Einsprüche können von allen Personen oder Gruppen eingereicht werden, die Antragsrecht gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung genießen.
- (2) Anträge, Anfragen und Einsprüche sind dem Ausschuss durch die Anfragenden grundsätzlich spätestens zum dritten Tag vor der Sitzung formlos in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (3) In besonders dringlichen Fällen, können Anträge, Anfragen und Einsprüche auch spätestens zum Vortag der Sitzung dem Ausschuss durch die Anfragenden in Textform zur Verfügung gestellt werden. Die Dringlichkeit ist mit absoluter Mehrheit festzustellen.
- (4) Wurde für eine Thematik in der Tagesordnung ein eigener Punkt vorgesehen, unterliegen Anträge diesbezüglich keiner Frist.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Hier gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Abweichend hiervon darf auch mittels Geschäftsordnungsantrag nur dann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn Widersprüche oder Lücken in der Geschäftsordnung erkannt werden oder die satzungsgemäße Arbeitsweise nicht möglich ist. Dies ist dem Präsidium des Studierendenparlaments unverzüglich mitzuteilen und das Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung davon zu unterrichten.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Hier gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Hier gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 14 Hauptanträge

- (1) Es gibt keine Hauptanträge.

§ 15 Abstimmungen, Wahlen

(1) Hier gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(2) Sieht diese Geschäftsordnung an anderer Stelle ein Umlaufverfahren vor, so ist auf dem dort definierten Verteiler die Sache abzustimmen, indem ein benannter Verantwortlicher die Sache zur Abstimmung stellt und alle Mitglieder mit ihrer Uni- oder StuPa-Mailadresse ihre Entscheidung an denselbigen Verteiler schicken. Fehlende Rückmeldung in einer festzusetzenden Frist werden als Zustimmung gewertet. Es dürfen nur Sachen abgestimmt werden, die einfache Mehrheit erfordern.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 12. Juni 2024 nach Annahme durch das 54. Studierendenparlament in Kraft. Zugleich treten alle früheren Geschäftsordnungen für diesen Ausschuss außer Kraft.

(2) Sie kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Ihre Gültigkeit beschränkt sich auf die Legislaturperiode.

Evangelia Konstantinidou
Präsidentin des 54. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 12. Juni 2024